



**G**ebrüdere Seifart, Kaufleuthe in Elberfeld, führten eine weitläufige und wichtige Handlung, allein mit schlechtem Vortheil.

Um denen in sie, und auf ihre Befriedigung dringenden Creditoren auszuweichen, hatten sie schon vor einiger Zeit ein Moratorium nachgesucht und erhalten.

Hiedurch wurde ihr Credit geschwächt, und sie konnten den Ausbruch eines völligen Banquerots nicht verwehren.

Um solchen noch eine Zeitlang aufzuhalten, nahmen sie ihre Zuflucht zu einem sehr schändlichen Mittel, sie fiengen nemlich an, für viele tausend Gulden falsche Wechselen zu schmieden, und legten sich besonders darauf, die Hände deren ihnen bekann- ten, und in gutem Credit stehenden Kaufleuthen nachzuahmen.

Unter diesen ihren guten Bekannten, zehleten sie auch den Johann Philipp Goldenberg, welcher lange Zeit mit ihnen ge- handelt hat, und dem sie ein merkliches Schuldig waren, zum Theil auch annoch seyn dürften.

Dieser Johann Philipp Goldenberg ist ein Mackler in El- berfeld, der, nach Gewohnheit des Orts, zugleich als Banquier endossirt, Wechselen für eigene Rechnung kauft und verkauft.

Dessen Hand, und Endossement brauchten die Seifarten zu ihren betrügerischen Absichten, derselb hatte davon gute Wissen- schaft, beobachtete aber darüber ein tiefes Stillschweigen.

Der Banquier in Cölln, Simon Peltzer, erhandelte einen dergleichen mit dem Goldenbergischen falschen Giro versehenen



Wechsel von 500 holländischen Gulden, und, als dieser von Amsterdam mit Protest zurück came, hielt Peltzer sich an den Endossanten Goldenberg.

Er schickte diesem den falschen Wechsel zu, ohne zu wissen, daß das Goldenbergische Endossement ebenfalls falsch, und nachgemacht seye, und forderte von selbigem als Giranten seine Befriedigung.

Dieser antwortete ihm aber: "Er fünde in der Eil keine  
 Vide Anlag Nro. I. "Nota von dem Wechsel in seinen Büchern, er würde, weil er eilends verreisen müßte, morgen näher nachsuchen."

Hierauf haben Goldenberg und die Seifarten Anstalt getroffen, daß dieser falsche Wechsel in Amsterdam zahlte würde, und auf diese Art bliebe das Falsum dißmal noch verschwiegen.

Ersterer hat aber weder die versprochene nähere Nachsuchung gethan, noch auch den Peltzer, oder die Obrigkeit benachrichtiget, daß böshafte Leuthe seine Hand fälschlich nachgemacht haben.

Noch zwey dergleichen falsche, vom Goldenberg endossirte Wechseln ad 700 & respectivè 400 Flor. vom nemlichen Dato, wie der obige, und auf der nemlichen Stelle hat derselbe zeitig genug honoriret, daß sie mit Protest nicht zurück gekommen, und also den Peltzer immer in der Unwissenheit des vorgehenden Falls unterhalten.

Dieser glückliche Anfang munterte die Seifarten auf, den Wechsel-Handel fortzusetzen, und Peltzer hatte das Unglück, deren für einige Tausenden an sich zu handeln, welche ihm von sicherem Matthias Scheben zur Erhandlung zugebracht wurden, und alle mit dem Goldenbergischen Giro versehen waren.

Dieser Scheben ließe sich verlauten, daß Goldenberg die Wechseln selbst an die Gebrüdere Seifart gegeben, auch gesagt hätte, sie könnten auf sein, des Goldenbergs Giro, verhandelt werden.

Von diesen Wechseln waren die Seifarten weder die Ausstellere, noch Endossanten.

Dahero gabe Peltzer auf die übrige viele Endossanten so wenig als auf die Ausstellere Achtung, sondern, um bey einem  
 so



so wichtigen Handel ganz sicher zu gehen, so meldete er dem  
Macklern und Kaufmann Goldenberg unterm 3ten Januarii vor V. Anl.  
rigen Jahrs: "Daß er die Wechsel-Brief auf sein Giro an sich Nro. 2.  
"gehandelt hätte."

Er schickte ihm zugleich die Specification, und Notam sämtlicher  
Wechselen, worinn deren Aussteller und Bezögner, nebst  
Tag und Datum, wie auch die Verfall-Zeit ausgedruckt waren,  
und bate ihn, selbige nachzusehen.

Er bedeutete ihm zugleich, daß er sich deren Wechselen  
halber, an niemand, als an ihn, Goldenberg, halten würde.

Er verheelete ihm auch die Umstände nicht, daß Scheben  
sich geäußeret, gestalten Goldenberg selbst die Wechselen zu Hit-  
torp an die Seifarten gegeben hätte, um selbe auf sein Giro zu  
verhandelen.

Inmittelst verweigerte Peltzer dem Scheben die Valutas der  
ren Wechselen abzugeben, und erklärte sich gegen selbigen, so lang  
Deckung in Händen behalten zu wollen, bis daran er von Golden-  
berg Antwort auf sein Anfrags-Schreiben erhalten hätte.

Als diese Aeußerung denen damalen in Cölln angewesenen  
Seifarten vom Scheben hinterbracht wurde, so kam ihnen sol-  
che, und die Borenthaltung deren Wechsel-Valuten ganz unvor-  
muthet vor.

Sie wußten sich aber bald wieder zu fassen, und verließen  
sich darauf, daß Goldenberg auch jetzt noch einen Rath schaffen  
würde, weil sie dessen gute Dienste schon bey dem Wechsel von  
500 Gulden, und der Himmel weiß, in welch anderen Fällen mehr,  
erfahren hatten, und sie sich auf dessen Verschwiegenheit verlassen  
konnten.

Dahero setzten diese schlaue Betrüger sich eilends zu Pferde,  
und ritten von Cölln aus, die Nacht hindurch, um Morgens früh,  
bey Ankunft der Post und des Peltzerschen Briefs an Goldenberg,  
auch ihres Orts in Elberfeld seyn zu können.

Als Goldenberg das Peltzerische Anfrags-Schreiben gelesen,  
gestehet er selbst, daß er sich entrüstet, zu den Gebrüderren Seifart  
hingegangen, und diese der ausgestellten falschen Wechselen halber  
zu Red gestellet habe, wenigstens wird es von ihme so vorgegeben.



Diese sollten sich aber entschuldiget haben, sie gedächten die Brief auf Verfall-Zeit zu zahlen, und es solte keiner Schaden daran erleiden.

Bei diesen Versicherungen will Goldenberg kein Arges gedacht haben.

Dahero sienge er an, mit den Seifarten zu überlegen, wie das Peltzersche Anfrags-Schreiben zu beantworten wäre.

Die Seifarten studirten eine zweydeutige, unbestimmte und gefährliche Antwort aus, und der Original-Entwurf, wie ihn der jüngste dieser Gebrüder selbsthändig geschrieben, lieget ad Acta; Goldenberg hat selbigen eydlich nicht verkennen mögen, der Inhalt lautet wie folget: "Goldenberg danckte nemlich dem Peltzer für die communicirte Nachricht wegen der durch Scheben laut Nota an sich erhandelten Briefen.

Num. 3. "Derselb ersuchte den Peltzer, diese Vorsicht bey ferneren Vorfällen jederzeit ehender zu gebrauchen.

"Goldenberg zweifelte nicht, die erstere Briefe auf der Nota würden auf Verfall-Zeit zahl seyn.

"Die Kaufleuthe Schuerman und van Hosen wären brave Leuth, wann Peltzer an Mesenaer zweifelte, so solte er ihm, Goldenberg, die Brief nur schicken, er würde die Franckfurter Brief, so Peltzer an Seifart gegeben, dagegen suchen an sich zu ziehen, und ihn, Peltzer, zugehend machen.

"Die fl. 1221. 11 fbr. und noch einen von fl. 128. 9 fbr. letzterer in seiner Tratta hätten ihm die Seifarten den 28 Januarii abgehandelet.

"Es würde ihm leyd seyn, wann Peltzer denselben etwas wegen denselben vorenthalten wolte." So weit gehet der ausstudirte Entwurf.

Diesem Seifartischen Concept hat Goldenberg eigenhändig beygeschrieben, wie folgt: "Im übrigen wäre mein bester Rath, daß E. E. bey den Wechseln ganz ruhig, und ihren Lauf lassen, würde vor E. E. nach meinem Gutfinden der beste Rath seyn, dann zweifele keineswegs, daß selbe nicht eingelöset werden sollten."

Nachdem



Nachdem Goldenberg diesen Seifartigen Entwurf abgeschrieben, hat er solchen mit eben bemercktem Zusatz den 1 Febr. an Peltzer per Postam abgehen lassen.

So bald die Seifarten von Abschickung dieses Antwortschreibens vergewissert waren, ritten sie gleich wieder ab, um bey dessen Eintreffung zu Cölln gegenwärtig zu seyn, und die Valutas durch den Scheben abfordern zu lassen.

Allein, Peltzer ware mit dieser Antwort nicht zufrieden, und, weil sie ihm nicht deutlich gnug schiene, so forderte er mit Num. 4. umgehender Post von Goldenberg eine mehr cathgorische Aeußerung, verlangte anbey, daß Goldenberg sich erklären solte, ob er der Meynung seye, für sein Giro zu stehen oder nicht?

Des Goldenbergs weitere Antwort, und die ihm abverlangte positivè und cathgorische Aeußerung folgte den 3. Febr. besagten Jahrs, und enthielte kurzum folgendes: "Daß alle Num. 5. Wechsel, so er mit eigener Hand endossiret, von ihm, wann selbige auf Verfall-Zeit nicht honoriret würden, prompt solten eingelöset werden, wie gebräuchlich."

Man kan nicht wissen, wie die Seifarten diesen Inhalt der nähern Antwort erfahren haben, doch aber wohl denken, daß der diesen Betrügeren so ungemein getreue Goldenberg solchen an selbe überbrieset.

Selbige ließen darauf dem Peltzer durch den Scheben bedeuten, daß sie ihn zu Abgebung deren Valuten gerichtlich belangten würden, weil die Veranlassung zu deren Verenthaltung durch die erfolgte cathgorische Antwort des Goldenbergs völlig gehoben wäre.

Da Scheben darauf bestunde, daß Goldenberg die Wechselen, um auf sein Giro zu verhandeln, selbst abgegeben hätte, und dieser Umstand in den beyden Goldenbergischen Antwortschreiben nicht verabredet ware, so gabe Peltzer die Valutas hin, und ließe die zurückbehaltene Deckung aus Händen, weil er sich nicht traumen ließe, daß das Giro falsch, und des Goldenbergs Hand nachgemacht seyn solte.

Immittels hatte Goldenberg denen Seifarten zugesagt, die Wechselen bey Verfall-Zeit zu decken und zu honoriren.



Num. 6. Mittels diesem Versprechen hat Goldenberg die Seifarten bewogen, die in guten Franckfurter Briefen bestehende Peltzersche Valutas ihm Goldenberg zu überlassen, welche er sodann in Abschlag seines an den Seifarten habenden Crediti fein sauber einzog, und also seine Entschädigung aus des Peltzers Beschädigung hergenommen.

Num. 7. Als die Verfall-Zeit jener durch Peltzer erhandelter Wechseln heran nahete, kündigte Goldenberg denen Seifarten die versprochene Deckung auf, unterm Vorwand: Daß er die zu Hittorp gelegene Parthey Wein nicht hätte verhandeln können, solte aber diese glücklich verhandelet werden, so würde er ihnen künftig besser helfen.

Der Goldenberg erwarb sich dadurch den Vorzug, diese Betrüger betrogen zu haben, und er überließ selbige lediglich ihrem unglücklichen Schicksal.

Er machte sich nunmehr nach eingefäkelten Peltzerschen Geldern auch ferner kein Bedenken daraus, die Sache vors Licht kommen zu lassen.

Num. 8. Darum schriebe er dem Peltzer unterm 8. Febr. besagten Jahrs: "Die Seifarten hätten keine Wechseln von ihm bekommen, als die zwey, wovon in seinem vorigen gemeldet, als Flor. 1221. 11 Stüb. und Flor. 128. 9 Stüb."

Num. 9. Hierauf konte Peltzer sein Erstaunen dem Goldenberg nicht bergen, sondern antwortete ihm unterm 9ten selbigen Monats, daß er sich über diese offenbahrte Umstände sehr wunderen müste.

Des Peltzer Erstaunen vermehrte sich, als der Zeit-Punct darauf eintrafe, da der von den Gebrüderern Seifart gespielter Banquerot ausbrache, und selbige in den Zeitungen edictaliter citirt wurden, dann Peltzer kannte diese Leuthe und ihre Umstände ganz und zumalen nicht.

Das Erstaunen des Peltzer stiege aber auf das höchste, als die Wechseln mit Protest zurück kamen, und bey dem contra Protest der Goldenberg seine Endossements entkennete, und seines Nahms-Unterschrift von ihm zu seyn läugnete.

Nach Eigenschaft des Wechsel-Process fruge Peltzer an, daß Goldenberg das Endossement agnosciren, oder eyndlich diffitiren sollte.

Er



Er liesse zugleich verschiedene Positiones übergeben, welche dahin zieleten, zu erforschen, ob er, Goldenberg darab nichts gewußt habe, wer seine Hand-Unterschrift nachgemacht habe.

Nach vielem Umschweif und veranlaßtem Vorbescheid hat Goldenberg schwören, und seine von vorgegangener Verfälschung deren Wechseln, und der Nachahmung seiner Hand-Unterschrift gehabte Wissenschaft eingestehen; den Inhalt sämtlicher hiebey gefügter Briefen als richtig anerkennen müssen, und besonders den ausstudirten Seifartischen Entwurf Antwort-Schreibens, dessen von ihm beschehene Abschrift und Zusatz nicht entkennen dürfen.

So weit erstrecken sich die Geschichten, worüber zu urtheilen stehet, ob nicht Johann Philipp Goldenberg dem Simonen Peltzer die von den mit mehreren Hypothecar-Schulden, als Haabschaft Banquerutirten Gebrüder Seifart nicht zu erhaltende Entschädigung aus dem Seinigen zu verschaffen, schuldig zu halten seye?

Wann selbe nach der für die allgemeine Wechsel-Handels-Sicherheit gar wohl Statt finden mögender Strenge des Rechts beurtheilet werden solten, dürfte es bey der blosser Entschädigung wohl nicht verbleiben, sondern des Seifartischen Falls geflissene Verschweigung, die mit selbigem edelen paar Brüder in Beantwortung des Peltzerschen Nachfrags-Schreibens betriebene Collusion, der auf des Simon Peltzer Rechnung beabsichtigter, und effectivè besorgter Eigennutz ein mehreres verdienen.

Peltzer gedencet aber allzu christlich, als hierauf antragen zu wollen.

Er begnüget sich mit dem Ersatz seines durch jene Vorgänge erlittenen Schads, und hat hierzu eine Menge deren stattlichsten Rechts-Gründen auf seiner Seite.

Das Lübeckische Recht part. 3. tit. 10. art. un.  
Collectore Mevio

statuiret ausdrücklich: "Will jemand einem Fremden sein Gut nicht verkaufen, und ein ander stehet dabey und saget: Ihr möget ihm wohl vertrauen, die Bezahlung wird euch wohl. Wird der Verkäufer von dem Käufer nicht zahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den andern loben thät, dadurch der Verkäufer verführet worden."



Die Anwendung dieses Satzes läſſet ſich leicht machen, wann der Goldenbergiſche dem Seifartiſchen Concept - Schreibens gemachter Zuſatz erwogen wird, worinnen er dem Peltzer gerathen, bey den Wechſelen ganz ruhig zu ſeyn, und ihren Lauf zu laſſen, weil er keineswegs zweifelte, daß ſelbige nicht eingelöſt werden ſolten.

Dieſer ſchädlicher Rath wäre wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen ertheilet, weil Goldenberg wußte, und wiſſen konnte, daß dem Peltzer nicht anzurathen wäre, bey falſchen Wechſelen ruhig zu ſeyn, und deren Einlöſung abzuwarten, beſonders, wo Goldenberg in der Folge dieſe Einlöſung, durch die den Seifarten gethane Aufkündigung ſelbſt hintertrieben hat.

Mev. C. L.

ermahnet inſbeſonder die Mäcſler und Unterhändler, qui ſui lucri gratiâ, ſeu pro accepto in id pretio authores affirmant idoneos, laudantque, ut alios inducant, ut ab hoc abſtinere debeant.

Er ziehet auch wider jene Creditores loß, welche ihren Debitoren, durch ihre Recommendation, bey anderen Geld loß bringen, damit ſie bezahlt werden, und haltet dafür: quod hoſ actioni de dolo juſ & ratio obnoxios faciat, imò, etſi nullum lucrum capiat, & ſperet commendans, ſi tamen ſciens conditionem ejus, quem commendat, longè aliam eſſe, atque profatur, & nihilominus alium in damnum inducit, id impunè ferre non debet, ſed inde ad intereſſe obligabitur, injungitur autem ſolutio ejus, quod alius ad commendationem accepit.

Alles das maſſet auf den Goldenberg als Mäcſlern, als Seifartiſchen Creditorn, und deren Conſulenten.

Deme kommt hinzu, daß der Goldenberg ganz beſonders als Kaufmann ſich verbindlich und pflichtig gemacht habe, gleich dann

Carpzov. part. 2. conſtit. 18. def. 24.

belehret: quod inter mercatores perſuaſio, ac rogatio de credendo merces alicui ignoto obligationem inducat, ac perſuaſum damnum ſentientem à perſuadente jure repoſcat, additâ ratione: quia inter mercatores, quorum maximè intereſt, ſolutionem debito tempore fieri, perſuaſor ſemper fide jubere cenſetur, & quia in mercatoribus fides requiritur exuberantiſſima.

Hering.



Hering. de fide Just. p. 1. Cap. 27. N. 282.

Stryck. in us. mod. lib. 17. tit. 1. §. 10.

Es ist auch die Meynung des

Leyser. in medit. ad pandect. spec. 282. med. 3.

Daß ein solcher Rathgeber latam, vel levem culpam in commendo zu præstiren habe, und, wann er gar des Doli verdächtig ist, pœnam publicam verdiene per

Cap. 26. de reg. jur. in 6to.

ohne zu gedenden, daß Goldenberg, als Mackler, auch sogar einen unvorsichtigen Rath büßen müssen. Imprudens enim, & imperitum consilium in eo, qui artem profiterur, crimen est.

Laudat. Leyser. spec. 181. med. 2.

Commendationes speciales ad certum quendam actum, ejusque circumstantias ad contrahendum, vel faciendum factæ würcken actionem mandati

Beck. Differt. de eo, quod justum est circa commendationem Cap. 2. §. 25.

Certus quidam actus waren untergebenlich die in der Nota bemerkte Wechselen, und der Rath gieng dahin, selbigen ihren Lauf zu lassen.

Circumstantiæ waren: die vom Peltzer geäußerte Besorgniß und Bedencklichkeit, die in dem Anfrage-Schreiben gethane Erklärung, solche auf sein, des Goldenbergs, Giro gehandelt zu haben, die Aussage des Scheben, daß diese Wechselen vom Goldenberg den Seifarten gegeben seyen, um auf dessen Giro zu verhandelen.

Diese Commendationes seynd verbindlich, wann derjenige, an den dieselbe ergangen, ohne selbige nicht contrahiret hätte, daher beweiseth

Lynker. Differt. de spe, & commendatione Cap. 4. Thef. 1.

quòd commendatio prægnans & specialis est, quâ quis ad contrahendum inducitur, aliàs non contracturus, quæ inducit mandatum, & obligationem.

Schulz Differt. de jur. commend. Cap. 1. §. 13.

Hering. Cap. 8. N. 16.



Die Verschweigung der bewußter Verfälschung deren Wech-  
selen, des fälschlich nachgemachten Endossements, die stillschwei-  
gende Eingeständniß des prägnanten Umstands, daß Goldenberg,  
nach Auffag des Scheben solche zur Verhandlung auf sein Giro  
hingegen habe, mußten den Peltzer bewegen, Valutas und De-  
ckung aus Händen zu lassen, aliàs non contracturus, aut easdem  
retenturus, wann ihme diese betrügerische Streiche auf seine beyde  
Anfrag-Schreiben in tempore utili wären kund gethan worden.  
Falsi uterque reus est, & qui veritatem occultat, & qui menda-  
cium dicit, quia ille prodesse non vult, & iste nocere desiderat.

Textus speciosus in Cap. caufidicus 1<sup>mo</sup> X. de cri-  
mine falsi.

quod exaggeravit

Leyser. spec. 557. med. 3. in fine.

habens: jura certè nostra etiàm simulando, & diffimulando, celan-  
do quid, ut verum non appareat, veritatem occultando, verita-  
tèm non adjiciendo, falsi crimen committi perhibent, mentitur  
enim tum, qui dicit falsum, & qui celat veritatem, sed est faltem  
in silentio peccatum, si accedat callida etiam veri occultatio, ut sciri  
ab alio non possit, deindè si adfit dicendi debitum.

Mev. p. 6. Decif. 146.

Welch = alles sodann zur Rechtfertigung der von Simon  
Peltzer wider den Johann Philipp Goldenberg angehobener  
Entschädigungs-Klag mehr, als zulänglich  
seyn wird.



Anlag